OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652462/3/MZ

Datum:
Linz, 27. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M.J., X, L., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.05.2022, GZ: F 22/164192, betreffend Erteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.08.2021, LVwG-652115/14/KH, wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B, gerechnet ab 16.04.2021, für die Dauer von 30 Monaten, dh bis zum 16.10.2023 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

b) Mit Antrag 12.04.2022 beantragte die bP die Wiedererteilung der Lenkberechtigungen für die Klassen AM und B.

c) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde), wurde der in vorigem Punkt genannte Antrag der bP unter Verweis auf die bereits festgestellte Verkehrszuverlässigkeit als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen den in Punkt I.c) genannten Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der bP. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die bP auf das Wesentliche verkürzt vor, durch den Entzug der Lenkberechtigung sei ihr berufliches Fortkommen sehr erschwert worden. Sie habe im Mai 2022 erfolgreich ihre Lehrabschlussprüfung absolviert, bei der intensiven Arbeitssuche habe sich jedoch herausgestellt, dass eine Arbeitsaufnahme als Facharbeiter in der KFZ-Technik unmöglich sei, da ein Inbetriebnehmen der Fahrzeuge nicht möglich sei. Betriebe außerhalb von Linz seien mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar, der tägliche Arbeitsweg sei weiter und nehme mehr Zeit in Anspruch. Die Nichtausübung des Berufes bedeute eine schleichende Disqualifizierung und erschwere den Zugang zum Arbeitsmarkt.
Darüber hinaus bringt die bP vor, sich seit dem Lenkberechtigungsentzug regelkonform verhalten zu haben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Rechtsmittel.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker gegen Österreich*, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 18.08.2021, LVwG-652115/14/KH, strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 05.05.2021, GZ: FE-1506/2020, bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 13.04.021, GZ: 1506/2020, mit welchem die Lenkberechtigung der bP für die Klassen AM und B für 45 Monate ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides entzogen und die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie sowie die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet wurden. Die Zustellung des letztgenannten Bescheides erfolgte am 16.04.2021.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.08.2021, LVwG-652115/14/KH, wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B, gerechnet ab 16.04.2021, für die Dauer von 30 Monaten, dh bis zum 16.10.2023 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen; anders gewendet wurde der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als die Entzugsdauer um 15 Monate herabgesetzt wurde.
Als für seine Entscheidung relevant stellte das Landesverwaltungsgericht folgenden Sachverhalt fest:
„1. Am 26. September 2020 um 15:30 Uhr lenkte der Bf in 4030 Linz auf der Dauphinestraße 205, den PKW mit dem Kennzeichen X, obwohl ihm der vorläufig abgenommene Führerschein noch nicht wieder ausgefolgt wurde und verstieß damit gegen § 37 Abs. 3 Z. 2 iVm § 39 Abs. 5 Führerscheingesetz (FSG).

Die darüber ergangene Strafverfügung, GZ: VStV/920301699187/2020 vom 1. Oktober 2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Am 23. Oktober 2020 um 20:55 Uhr lenkte der Bf in 4400 Steyr auf der Kreuzung der B 122a mit der Hausleitnerstraße, Haager Straße den PKW mit dem Kennzeichen Y auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Fahrzeugklasse war, da ihm diese mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020 entzogen worden war. Er verstießt damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 4 FSG.
Weiters ordnete er sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger ein, setzte die Fahrt jedoch nicht im Sinn der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fort und verstieß damit gegen § 9 Abs. 6 iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO).
Weiters führte er als Lenker den Zulassungsschein nicht mit und verstieß damit gegen § 102 Abs. 5 lit. b iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG).
Das diese drei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 18. Dezember 2020, GZ: VStV/920301893356/2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

3. Am 6. November 2020 um 09:25 Uhr lenkte der Bf in 4030 Linz, auf der Neubauzeile 85 stadteinwärts über Siemensstraße bis Vogelfängerweg Nr. 36 den PKW mit dem Kennzeichen Y in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand und verstieß damit gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO.
Weiters lenkte der Bf das erwähnte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Das diese zwei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 11. Jänner 2021, GZ: VStV/920301971662/2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.
Die am 6. November 2020 durchgeführte klinische Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift.
Das von der X Labor BetriebsgmbH am 20. November 2020 über eine am 6. November 2020 abgenommene und auf potenziell beeinträchtigende Substanzen untersuchte Blutprobe erstellte Gutachten attestierte Amphetamin und Metamphetamin in geringer Konzentration.

4. Am 21. Dezember 2020 um 14:00 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen Y in 4020 Linz auf der Derfflingerstraße 2 bis 12, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Weiters weigerte sich der Bf am 21. Dezember 2020 um 14:25 Uhr in 4020 Linz, Nietzschestraße 35 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei der Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf am zuvor erwähnten Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und verstieß dadurch gegen § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO.
Das diese zwei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 18. Jänner 2021, GZ: VStV/920302210320/2020 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

5. Am 6. Jänner 2021 um 19:40 Uhr lenkte der Bf in 4020 Linz auf der Friedhofstraße in die Dinghoferstraße bis Nr. 52 den PKW mit dem Kennzeichen Y auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Das darüber ergangene Straferkenntnis vom 8. Februar 2021, GZ: VStV/921300021069/2021 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

6. Am 24. Jänner 2021 lenkte der Bf um 10:50 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen Z in 4262 Wullowitz am Grenzübergang Wullowitz bei der Einreise nach Österreich auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Weiters weigerte sich der Bf nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei der Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Bf am zuvor erwähnten Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und verstieß dadurch gegen § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO.
Das diese zwei Spruchpunkte umfassende Straferkenntnis vom 16. Februar 2021, GZ: VStV/921300185701/2021 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

7. Am 2. Februar 2021 um 21:30 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen Z in 4600 Wels auf der A8 bei Str.km 11,3 in Richtung Graz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war und verstieß damit gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG.
Das darüber ergangene Straferkenntnis vom 16. Februar 2021, GZ: VStV/921300236046/2021/2021 wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

8. Am 8. Februar 2021 um 21:45 Uhr lenkte der Bf einen PKW X grau in 4030 Linz, Bäckermühlweg 61 am öffentlich zugänglichen, nicht mit einer Schrankenanlage ausgestatteten Parkplatz beim M., obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 24. September 2020, GZ: FE-1461/2020, entzogen worden war.
Weiters war das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen, bestand dafür keine Haftpflichtversicherung und war das dem Fahrzeug zugewiesene Kennzeichen Y nicht daran angebracht.
Weiters verweigerte der Bf nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt eine Blutabnahme, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hatte.
Weiters duzte der Bf die Polizeibeamten bei im Rahmen der Amtshandlung.

Mit Straferkenntnis vom 9. April 2021, GZ: VStV/921300296285/2021, wurden über den Bf diesbezüglich Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG, § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a iVm § 134 KFG, § 36 lit. d KFG, § 36 lit. b KFG, § 5 Abs. 10 iVm § 99 Abs. 1 lit. c StVO sowie § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz verhängt.

Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wobei das Beschwerdeverfahren noch anhängig ist. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2021 gab er zum erwähnten Vorfall am 8. Februar 2021 an, dass er das Fahrzeug auf dem Parkplatz wie in der Anzeige erwähnt gelenkt hat.

9. Die Lenkberechtigung des Bf ist vor Ergehen des angefochtenen Bescheides von 18. September 2020 bis einschließlich 6. April 2021 entzogen worden (GZ: FE-1461/2020).

10. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 19. April 2021, GZ: 458 020 HV 26/21 f, wurde der Bf wegen Verstößen gegen § 27 Abs. 1 Z. 1 1. Fall Suchtmittelgesetz (SMG), § 27 Abs. 1 Z. 1 2. Fall SMG, § 27 Abs. 2 SMG, § 28a Abs. 1 4. und 5. Fall SMG, § 28 Abs. 1 1. und 2. Fall SMG, § 241a Strafgesetzbuch (StGB), § 134 StGB, § 229 ABs. 1 StGB sowie § 83 ABs. 1 StGB zu 12 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen von je 4 Euro verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.

11. Der Bf ist als Lehrling im 3. Lehrjahr im Bereich KFZ-Technik bei der X OG beschäftigt, wobei er im Herbst 2021 die dritte Berufsschulklasse absolvieren wird. Er hat seit Februar 2021 keine Drogen mehr konsumiert und sein Auto abgemeldet. Der Bf hat mehrfach schriftlich und im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2021 ausgeführt, dass er sein Handeln in der Zeit zwischen September 2020 und Februar 2021 sehr bereut und sein Leben seither geändert hat. Er hat mit jenen Personen, mit denen er damals Umgang hatte, keinen Kontakt mehr. Er leistet derzeit die Zahlungen betreffend die aushaftenden Strafbeträge monatlich in Raten von je 100 Euro.“

Als weiters für diese Entscheidung relevant wird das in Punkt II. wiedergegebene Vorbringen der bP als wahr festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes- FSG, BGBl I 120/1997 idgF lautet:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. ...
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. ...“

b) Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.08.2021, LVwG-652115/14/KH, wurde der bP die Lenkberechtigung für die beantragten Klassen bis zum 16.10.2023 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Als für diese Entscheidung relevant wurden zahlreiche Verstöße der bP gegen verschiedenste Normen der Rechtsordnung (insb wiederholtes „Schwarzfahren“, Suchtmitteldelikte, Lenken eines KFZ in einem

durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand sowie die Verweigerung eines Suchtmitteltests) zugrunde gelegt.

Wenn die bP nunmehr vorbringt, ohne Lenkberechtigung Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche zu haben ist dies lediglich eine Folge der bereits getroffenen Entscheidung und keine relevante Änderung des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Gleiches gilt für das Vorbringen der bP, sich zwischenzeitig wohlverhalten zu haben. Ein solches Wohlverhalten ist geradezu die Voraussetzung dafür, dass die Verkehrszuverlässigkeit der bP in Hinkunft nicht weiter zu verneinen ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die höchstgerichtliche ständige Rechtsprechung zu verweisen, wonach persönliche und berufliche Interessen der betreffenden Person am Besitz der Lenkberechtigung bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben haben (VwGH 24.8.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 99/11/0328).

Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entspricht, und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer